

# **S A T Z U N G**

## **ÜBER DAS NICHT GENEHMIGTE PLAKATIEREN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1

§ 2

§ 3 - Strafbestimmungen

§ 4 - Rechtsmittel

§ 5 - Inkrafttreten

Anlage - Anschlagtafeln im Stadtteil Mörfelden und im Stadtteil Walldorf

## SATZUNG

### ÜBER DAS NICHT GENEHMIGTE PLAKATIEREN

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 23.03.1982 nachstehende Satzung erlassen:

#### § 1

Das Plakatieren außerhalb der dafür vorgesehenen Anschlagtafeln (siehe Anlage) und Plakatsäulen ist nicht gestattet.

Das Plakatieren auf den in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln ist ausschließlich örtlichen Organisationen zur Ankündigung von Veranstaltungen erlaubt.

#### § 2

- (1) Das Aufstellen von Plakatständern und das Auswerfen von Handzetteln und Flugblättern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten, es sei denn, dass eine Genehmigung der Verkehrsbehörde schriftlich erteilt wurde.
- (2) Das Aufstellen von Plakatständern an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisel ist nicht gestattet. Eine Behinderung oder Gefährdung des ruhenden und fließenden Verkehrs ist auszuschließen. In der schriftlichen Genehmigung der Verkehrsbehörde ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### § 3

##### Strafbestimmungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645 und 1653) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen, kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) durchgesetzt werden.

§ 4

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 30. März 1982

DER MAGISTRAT

Brehl  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 02.04.1982

In Kraft getreten am: 03.04.1982

Änderung und Ergänzung § 2

Veröffentlicht am: 27.02.2003

In Kraft getreten am: 28.02.2003

Anlage zur Satzung über das nicht genehmigte Plakatierena) Anschlagtafeln im Stadtteil Mörfelden

An den Eichen (Einfahrt B 44)  
Frankfurter Straße - Am Wasserturm -  
Stoltzestraße - Kath. Kirche -  
Wilhelm-Leuschner-Straße / Heinestraße  
Wilhelm-Leuschner-Straße / Böcklerstraße  
Industriestraße / Telefonhäuschen  
Industriestraße / Bushaltestelle  
Naturfreundehaus  
Langgasse - Eiscafe -  
Langgasse - HL-Markt -  
Bachgasse - Anlage -  
Gerauer Straße 35  
Daimlerstraße - Missionshaus -  
Schleifmühlenweg / Georgenstraße  
Am Hegbach  
Am Bauhof - Feuerwehrgerätehaus -  
Dammstraße - Anlage -  
Am Waldschwimmbad  
Am Waldstadion  
Heidelberger Straße - Anlage Grünzug -  
Berliner Straße  
Bamberger Straße - Parkplatz Süd -  
Feststraße - Kurt-Bachmann-Halle  
Feststraße - Bürgermeister-Klingler-Schule  
Cranachstraße  
Feuerbachweg  
Am Bahnhof  
Wingertstraße - ehem. Bahnübergang -  
Frankfurter Straße / Stockhausenstraße

b) Anschlagtafeln im Stadtteil Walldorf

Nordendstraße / Ecke Mittelstraße

Aschaffener Straße / Ecke Am Wildzaun

Nordring - Spielplatz -

Nordring - Eingang Friedhof -

Kelsterbacher Straße - Friedhof -

Treburer Straße / Ecke Waldenserstraße

Jahnstraße / Ecke Bäckerweg

Platanenallee - Kiosk -

Flughafenstraße / Ecke Taunusstraße

Waldstraße / Ecke Flughafenstraße

Langstraße - Altes Rathaus Parkplatz -

Waldstraße - Wilhelm-Arnoul-Schule -

Niddastraße 12

Okrifteler Straße - Bushaltestelle -

In der Trift - SKG -

Odenwaldstraße - Spielplatz -

Pfarrer-Papon-Straße - Spielplatz -

Ponsstraße - Spielplatz -

Piemontstraße - zwischen Bahn- und Ponsstraße -

Farmstraße - HL-Markt -

Hundertmorgenring - Spielplatz -

Hundertmorgenring - zwischen Haus 61 und 63 -

Hundertmorgenring - zwischen Drosselweg und Meisenweg -

Am Wasserturm

Coutandinstraße 55

Elsa-Brandström-Straße - Fußgängertunnel -